Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich 1
2. Anmeldung und Zulassung zur Prüfung 2
3. Durchführung der Prüfung 2
3.1. Durchführung der Prüfung BB 2
3.2. Durchführung der Prüfung SVB 2
3.3. Durchführung der Prüfung FSB 3
3.4. Durchführung der Prüfung SVS 3
3.5. Durchführung der Prüfung SVWDVS+PF 3
4. Bewertung 3
5. Wiederholung der Prüfung 3
6. Zertifizierungsentscheidung 3
7. Überwachung 4
8. Rezertifizierung 4
9. Prüfungsunterlagen 4
10. Kosten 4
11. Änderungsdienst 5
Anlage 1a - Formale Zulassungsvoraussetzungen zur Teilnahme an der Prüfung und Zertifizierung BB und SVB 6
Anlage 1b - Formale Zulassungsvoraussetzungen zur Teilnahme an der Prüfung und Zertifizierung FSB und SVS 7
Anlage 1c - Formale Zulassungsvoraussetzungen zur Teilnahme an der Prüfung und Zertifizierung SVWDVS+PF 8
Anlage 2 - Prüfungsinhalte 9
Anlage 3 - Anforderungen an ein Gutachten 11

1. Geltungsbereich

Diese Prüfungs- und Zertifizierungsordnung (PZO) gilt für das Zertifizierungsverfahren für Bauschadenbewertung entsprechend dem Programm zur Zertifizierung von Personen der DEKRA Certification GmbH (DCG) **und** für die folgenden Abschlüsse:

- Bauschadenbewerter:in (Spezialisierung) (BB)
- Sachverständige:r Bauschadenbewertung (Spezialisierung) (SVB)
- Fachkraft Schimmelpilzbeseitigung (FSB)
- Sachverständige:r Schimmelpilzbewertung (SVS)
- Sachverständige:r für Schäden an Wärmedämm-Verbundsysteme und Putz-Fassaden (SVWDVS+PF)

Zusätzlich gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) (D-030-18) und die Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen (AZB) (D-030-19) der DCG.

Die Dienstleistungen der Zertifizierungsstelle stehen allen interessierten Personen offen und die DCG garantiert die Gleichbehandlung aller Antragsteller:innen durch die Festlegung objektiver Kriterien für die Zulassung, die Prüfung und die Zertifizierung.

2. Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

Die Anmeldung zu einer Prüfung und Zertifizierung erfolgt schriftlich anhand des Antrags zur Zertifizierung zum Bauschadenbewertung (F-03S-64) und Bestätigung der PZO, AZB und AGB der DCG. Die Antragstellung muss spätestens 10 Werktage vor dem geplanten Prüfungstermin erfolgen.

Die Teilnahme an den unter **Punkt 1** genannten Prüfungen unterliegt den in **Anlage 1** entsprechend genannten Zulassungsvoraussetzungen.

Die in der **Anlage 1** geforderten Nachweise sind dem Antrag zur Zertifizierung beizufügen. Die Nachweispflicht liegt bei der zu prüfenden Person.

Die geforderten Nachweise sind dem Antrag zur Zertifizierung beizufügen. Die Nachweispflicht liegt bei der zu prüfenden Person.

Bei nicht erfüllten Zulassungsvoraussetzungen wird die zu prüfende Person von der Prüfung ausgeschlossen oder nimmt an der Prüfung teil und reicht die fehlenden Nachweise innerhalb von 10 Werktagen nach. Sollten die Zulassungsvoraussetzungen nicht innerhalb von 10 Werktagen nach dem Prüfungstermin erfüllt worden sein, wird eine durchgeführte Prüfung ohne weiteres als nicht bestanden gewertet und der Prüfungspreis ist in voller Höhe zu entrichten. Bei Unklarheiten ist die Zertifizierungsstelle berechtigt, weitere Nachweise anzufordern.

Alle Nachweise müssen in deutscher Sprache verfasst sein. Ausländische Nachweise müssen über eine:n öffentlich bestellte:n und allgemein beeidigte:n Übersetzer:in durch den/die Antragsteller:in übersetzt sein.

Die Zertifizierungsstelle prüft die Vollständigkeit und formale Richtigkeit der Anmeldeunterlagen und entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.

3. Durchführung der Prüfung

Die Prüfungsaufgaben sind von der Zertifizierungsstelle erstellt und aus dem aktuellen Prüfungsfragenpool ausgewählt. Die Prüfung erfolgt grundsätzlich in deutscher Sprache, schriftlich und besteht aus Multiple-Choice-Fragen (MCF) und offenen Fragen (OF). Teil 2 der Prüfung besteht aus einer selbstständig zu erstellenden Heimarbeit. Die Prüfungsfragen und - aufgaben spiegeln hierbei repräsentativ die vermittelten Lerninhalte wider.

Die Organisation der Prüfung liegt in der Verantwortung der Zertifizierungsstelle. Präsenz-Prüfungen führen zugelassene und von der DCG für diese Durchführung beauftragte Prüfer:innen oder eine Prüfungsaufsicht durch. Die Durchführung der Prüfung vor Ort obliegt dem/der eingesetzten Prüfer:in / Prüfungsaufsicht.
Remote-Prüfungen werden über das von der DCG bereitgestellte Prüfungstool durchgeführt.

3.1. Durchführung der Prüfung BB

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:

Teil 1 der Prüfung erfolgt schriftlich und besteht aus MCF. Die Dauer der Prüfung beträgt 60 Minuten. Es sind keine Hilfsmittel zugelassen.

Teil 2 der Prüfung besteht aus schriftlich zu bearbeitenden Aufgabenstellungen. Die Bearbeitung erfolgt in Heimarbeit. Die Aufgabenstellung wird im Anschluss an Teil 1 der Prüfung versendet, sofern dieser Prüfungsteil bestanden wurde. Zur Bearbeitung stehen 7 Tage zur Verfügung. Später eingereichte Berichte werden nicht mehr akzeptiert.

3.2. Durchführung der Prüfung SVB

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:

Teil 1 der Prüfung erfolgt schriftlich und besteht aus MCF. Die Dauer der Prüfung beträgt 60 Minuten. Es sind keine Hilfsmittel zugelassen.

Teil 2 der Prüfung besteht aus einem in Heimarbeit zu erarbeitenden Gutachten. Die Aufgabenstellung wird im Anschluss an Teil 1 der Prüfung versendet, sofern dieser Prüfungsteil bestanden wurde. Zur Bearbeitung stehen 8 Wochen zur Verfügung. Später eingereichte Gutachten werden nicht mehr akzeptiert.

3.3. Durchführung der Prüfung FSB

Die Prüfung erfolgt schriftlich und besteht aus MCF. Die Dauer der Prüfung beträgt 60 Minuten. Bei der Prüfung sind keine Hilfsmittel zugelassen.

3.4. Durchführung der Prüfung SVS

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:

Teil 1 der Prüfung erfolgt schriftlich und besteht aus MCF. Die Dauer der Prüfung beträgt 60 Minuten. Es sind keine Hilfsmittel zugelassen.

Teil 2 der Prüfung besteht aus einem in Heimarbeit zu erarbeitenden Gutachten. Die Aufgabenstellung wird im Anschluss an Teil 1 der Prüfung versendet, sofern dieser Prüfungsteil bestanden wurde. Zur Bearbeitung stehen 8 Wochen zur Verfügung. Später eingereichte Gutachten werden nicht mehr akzeptiert.

3.5. Durchführung der Prüfung SVWDVS+PF

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:

Teil 1 der Prüfung erfolgt schriftlich und besteht aus MCF. Die Dauer der Prüfung beträgt 60 Minuten. Es sind keine Hilfsmittel zugelassen.

Teil 2 der Prüfung besteht aus einem in Heimarbeit zu erarbeitenden Gutachten. Die Aufgabenstellung wird im Anschluss an Teil 1 der Prüfung versendet, sofern dieser Prüfungsteil bestanden wurde. Zur Bearbeitung stehen 8 Wochen zur Verfügung. Später eingereichte Gutachten werden nicht mehr akzeptiert.

4. Bewertung

Die Auswertung der Prüfung erfolgt durch den/die beauftragte:n und zugelassene:n Prüfer:in.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 66 % der möglichen Höchstpunktzahl in jedem Prüfungsteil erreicht wird. Bei weniger als 66 % gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Das Gutachten/der Bericht wird entsprechend dem Erfüllungsgrad der Aufgabe gewertet. Wird ein KO-Kriterium festgestellt, gilt der Prüfungsteil als nicht bestanden.

Das Prüfungsergebnis und die Prüfungsunterlagen werden der Zertifizierungsstelle übermittelt und gegengeprüft.

5. Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung/ein nicht bestandener Prüfungsteil kann zweimal wiederholt werden. Die Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung erfolgt schriftlich anhand des Antrags zur Wiederholungsprüfung (F-03S-09) und Bestätigung der PZO, AZB und AGB der DCG.

Die Wiederholungsprüfung muss im Regelfall innerhalb von 60 Tagen nach der Zertifizierungsentscheidung (Datum des Informationsscheibens) beantragt werden. Der Termin der Wiederholungsprüfung wird von der DCG festgelegt.

6. Zertifizierungsentscheidung

Das Zertifizierungsgremium trifft die Zertifizierungsentscheidung innerhalb von ca. 3 Wochen nach dem Prüfungstermin. Weicht das Zertifizierungsgremium vom Votum des Prüfers oder der Prüferin ab, ist dies schriftlich zu begründen.

Bei bestandener Prüfung und erfolgreicher Zertifizierung wird das DEKRA Zertifikat in deutscher Sprache für die Laufzeit von max. 3 Jahren erteilt. Das Zertifikat beinhaltet die folgenden Angaben: vollständiger Name, Geburtsdatum und Titel (falls vorhanden) der zertifizierten Person, die erworbene Qualifikationsstufe, der Hinweis auf das Zertifizierungsprogramm, nachgewiesene Kenntnisse und Kompetenzen, DEKRA Logo, DEKRA Zeichen, Angaben zur Zertifizierungsstelle, Prüfungsdatum, Prüfungsort, Ausstellungsdatum, Ausstellungsort, Ablaufdatum des Zertifikates, eindeutige Zertifikatsnummer sowie die Unterschrift der verantwortlichen Person.

Die Zertifikatsinhaber:innen werden in das zur Veröffentlichung für berechtigte Personen bestimmte Verzeichnis der zertifizierten Personen der DCG aufgenommen. Das Zertifikat bleibt das Eigentum der DCG. Die Nutzungsbedingungen für das Zertifikat sind in den AZB geregelt.

7. Überwachung

Die zertifizierte Person hat eigenverantwortlich ihren Kompetenzerhalt sicherzustellen. Die DCG überwacht die Einhaltung der Nutzungsbedingungen für das Zertifikat. Dazu gehören – sofern im Gültigkeitszeitraum des Zertifikats eintretend – die Auswertung von Informationen von Aufsichtsbehörden, die Bewertung von Beschwerden und Informationen von interessierten Kreisen sowie von eingeleiteten rechtlichen Schritten in Bezug auf die zertifizierte Person.

8. Rezertifizierung

Eine Rezertifizierung kann von Zertifikatsinhaber:innen spätestens bis zu 3 Monaten nach dem Ablauf der Gültigkeit des aktuellen Zertifikates unter Verwendung des Antrags zur Rezertifizierung (F-03S-17) schriftlich bei DCG beantragt werden.

Dabei sind die in der **Anlage 1** geforderten Nachweise mit einzureichen.

Später eingereichte Anträge werden nicht akzeptiert. Alle Anforderungen für die Rezertifizierung müssen im Zeitraum der Zertifikatsgültigkeit erfüllt worden sein.

Voraussetzung für eine Rezertifizierung sind ein vollständiger und korrekter Antrag und die positive Bewertung der eingereichten Nachweise. Das Ergebnis der Dokumentenprüfung wird dem/der Antragsteller:in mitgeteilt. Bei erfolgreicher Dokumentenprüfung wird ein neues Zertifikat für weitere max. 3 Jahre ausgestellt. Das bisherige Zertifikat verliert seine Gültigkeit.

9. Prüfungsunterlagen

Alle Unterlagen zur Prüfung werden von der Zertifizierungsstelle elektronisch archiviert. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre.

10. Kosten

Erstprüfung (inkl. Zertifizierung)	**Preis zzgl. MwSt.**	**Preis inkl. MwSt.**
Bauschadenbewerter:in (Spezialisierung) (BB)	349,00 EUR	415,31 EUR
Sachverständige:r Bauschadenbewertung (Spezialisierung) (SVB)	595,00 EUR (425 EUR mit gültigem DEKRA BB-Zertifikat)	708,05 EUR (505,75 mit gültigem DEKRA BB-Zertifikat)
Fachkraft Schimmelpilzbeseitigung (FSB)	349,00 EUR	415,31 EUR
Sachverständige:r Schimmelpilzbewertung (SVS)	595,00 EUR (425 EUR mit gültigem DEKRA FSB-Zertifikat)	708,05 EUR (505,75 mit gültigem DEKRA FSB-Zertifikat)
Sachverständige:r für Schäden an Wärmedämm-Verbundsysteme und Putz-Fassaden (SVWDVS)	575,00 EUR	684,25 EUR
Wiederholungsprüfung	**Preis zzgl. MwSt.**	**Preis inkl. MwSt.**
Bauschadenbewerter:in (Spezialisierung) (BB)	Teil 1: 195,00 EUR Teil 2: 245,00 EUR	Teil 1: 232,05 EUR Teil 2: 291,55 EUR
Sachverständige:r Bauschadenbewertung (Spezialisierung) (SVB)	Teil 1: 215,00 EUR Teil 2: 275,00 EUR	Teil 1: 255,85 EUR Teil 2: 327,25 EUR
Fachkraft Schimmelpilzbeseitigung (FSB)	195,00 EUR	232,05 EUR
Sachverständige:r Schimmelpilzbewertung (SVS)	Teil 1: 215,00 EUR Teil 2: 275,00 EUR	Teil 1: 255,85 EUR Teil 2: 327,25 EUR
Sachverständige:r für Schäden an Wärmedämm-Verbundsysteme und Putz-Fassaden (SVWDVS)	Teil 1: 195,00 EUR Teil 2: 255,00 EUR	Teil 1: 232,05 EUR Teil 2: 291,55 EUR
Rezertifizierung		
Bauschadenbewerter:in (Spezialisierung) (BB)	249,00 EUR	296,31EUR
Sachverständige:r Bauschadenbewertung (Spezialisierung) (SVB)	375,00 EUR	446,25 EUR
Fachkraft Schimmelpilzbeseitigung (FSB)	249,00 EUR	296,31 EUR
Sachverständige:r Schimmelpilzbewertung (SVS)	375,00 EUR	446,25 EUR
Sachverständige:r für Schäden an Wärmedämm-Verbundsysteme und Putz-Fassaden (SVWDVS)	375,00 EUR	446,25 EUR

11. Änderungsdienst

Der/Die Teilnehmende bzw. die zertifizierte Person hat sich laufend eigenverantwortlich über Änderungen an den für den Zertifizierungsprozess relevanten Verfahren, Beschreibungen, Dokumenten und Formularen zu informieren. Die aktuellen Unterlagen sind auf der Website der DCG erhältlich.

Anlage 1a - Formale Zulassungsvoraussetzungen zur Teilnahme an der Prüfung und Zertifizierung BB und SVB

Erstzertifizierung		
	BB	**SVB**
Option 1 Master-Studium mit zertifikatsrelevantem Schwerpunkt	3 Jahre einschlägige Berufserfahrung im Zertifizierungsbereich innerhalb der letzten 5 Jahre	3 Jahre einschlägige Berufserfahrung im Zertifizierungsbereich, innerhalb der letzten 5 Jahre
Option 2 Bachelor-Studium oder Bachelor Professional* mit zertifikatsrelevantem Schwerpunkt	5 Jahre einschlägige Berufserfahrung im Zertifizierungsbereich innerhalb der letzten 8 Jahre	5 Jahre einschlägige Berufserfahrung im Zertifizierungsbereich innerhalb der letzten 8 Jahre
Option 3 Berufsausbildung* oder Selbständigkeit mit zertifikatsrelevantem Schwerpunkt	5 Jahre einschlägige Berufserfahrung im Zertifizierungsbereich innerhalb der letzten 7 Jahre	8 Jahre einschlägige Berufserfahrung im Zertifizierungsbereich innerhalb der letzten 10 Jahre
sowie	Erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang Bauschadenbewertung bei einem von der DCG anerkannten Bildungspartner oder gleichwertiger Nachweis.	Erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang Sachverständige:r für Bauschadenbewertung bei einem von der DCG anerkannten Bildungspartner oder gleichwertiger Nachweis.
und		Erfolgreicher Abschluss des 1. Prüfungsteils Bauschadenbewerter:in
Rezertifizierung		
	2 unterschiedliche Bauschadenbewertungen, die im Laufe der Zertifikatsgültigkeit ausgearbeitet und erstellt wurden.	2 unterschiedliche Gutachten, die im Laufe der Zertifikatsgültigkeit ausgearbeitet und erstellt wurden.
sowie	Nachweis über mindestens 16 Lehreinheiten (1 LE = 45 Minuten) Auffrischungsschulung im zertifizierten Bereich.	Nachweis über mindestens 24 Lehreinheiten (1 LE = 45 Minuten) Auffrischungsschulung im zertifizierten Bereich.

***Bitte beachten Sie unbedingt die folgenden Hinweise:**

- Die Nachweise müssen vollständig und lesbar sein. Sollten die Nachweise aus mehreren Seiten bestehen, sind alle Seiten des Nachweises einzureichen.
- Die Nachweise sind in Kopie bzw. elektronisch einzureichen.
- Eine Lehreinheit (LE) entspricht einer Unterrichtseinheit von 45 Minuten.
- Bachelor Professional entspricht den Abschlüssen Meister:in oder Techniker:in
- Die Zertifikatsausstellung erfolgt für diesen Personenkreis mit Zusatz des Gewerks
- Berufserfahrung bezieht sich auf eine Vollzeitstelle oder Selbständigkeit von mindestens 35 Wochenstunden.

Anlage 1b - Formale Zulassungsvoraussetzungen zur Teilnahme an der Prüfung und Zertifizierung FSB und SVS

Erstzertifizierung		
	FSA	**SVS**
Option 1 Master-Studium mit zertifikatsrelevantem Schwerpunkt		3 Jahre einschlägige Berufserfahrung im Zertifizierungsbereich, innerhalb der letzten 5 Jahre
Option 2 Bachelor-Studium oder Bachelor Professional* mit zertifikatsrelevantem Schwerpunkt		5 Jahre einschlägige Berufserfahrung im Zertifizierungsbereich innerhalb der letzten 8 Jahre
Option 3 Berufsausbildung oder Selbständigkeit mit zertifikatsrelevantem Schwerpunkt	2 Jahre einschlägige Berufserfahrung im Zertifizierungsbereich innerhalb der letzten 5 Jahre	8 Jahre einschlägige Berufserfahrung im Zertifizierungsbereich innerhalb der letzten 10 Jahre
sowie	Erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang Fachkraft für Schimmelpilzbewertung bei einem von der DCG anerkannten Bildungspartner oder gleichwertiger Nachweis.	Erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang Sachverständige:r für Schimmelpilzbewertung bei einem von der DCG anerkannten Bildungspartner oder gleichwertiger Nachweis.
und		Erfolgreicher Abschluss des 1. Prüfungsteils Fachkraft für Schimmelpilzbeseitigung
Rezertifizierung		
	Tätigkeitsnachweis über 2 Jahre Berufspraxis als Fachkraft für Schimmelpilzbeseitigung.	2 unterschiedliche Gutachten, die im Laufe der Zertifikatsgültigkeit ausgearbeitet und erstellt wurden.
sowie	Nachweis über mindestens 16 Lehreinheiten (1 LE = 45 Minuten) Auffrischungsschulung im zertifizierten Bereich.	Nachweis über mindestens 24 Lehreinheiten (1 LE = 45 Minuten) Auffrischungsschulung im zertifizierten Bereich.

***Bitte beachten Sie unbedingt die folgenden Hinweise:**

- Die Nachweise müssen vollständig und lesbar sein. Sollten die Nachweise aus mehreren Seiten bestehen, sind alle Seiten des Nachweises einzureichen.
- Die Nachweise sind in Kopie bzw. elektronisch einzureichen.
- Eine Lehreinheit (LE) entspricht einer Unterrichtseinheit von 45 Minuten.
- Bachelor Professional entspricht den Abschlüssen Meister:in oder Techniker:in
- Die Zertifikatsausstellung erfolgt für diesen Personenkreis mit Zusatz des Gewerks
- Berufserfahrung bezieht sich auf eine Vollzeitstelle oder Selbständigkeit von mindestens 35 Wochenstunden.

Anlage 1c - Formale Zulassungsvoraussetzungen zur Teilnahme an der Prüfung und Zertifizierung SVWDVS+PF

Erstzertifizierung	
SVWDVS+PF	
Option 1 Master-Studium mit zertifikatsrelevantem Schwerpunkt	3 Jahre einschlägige Berufserfahrung im Zertifizierungsbereich, innerhalb der letzten 5 Jahre
Option 2 Bachelor-Studium oder Bachelor Professional* mit zertifikatsrelevantem Schwerpunkt	5 Jahre einschlägige Berufserfahrung im Zertifizierungsbereich innerhalb der letzten 8 Jahre
Option 3 Berufsausbildung oder Selbständigkeit mit zertifikatsrelevantem Schwerpunkt	8 Jahre einschlägige Berufserfahrung im Zertifizierungsbereich innerhalb der letzten 10 Jahre
sowie	Erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang Sachverständige:r für Schäden an Wärmedämm-Verbundsysteme und Putz-Fassaden bei einem von der DCG anerkannten Bildungspartner oder gleichwertiger Nachweis.
Rezertifizierung	
	2 unterschiedliche Gutachten, die im Laufe der Zertifikatsgültigkeit ausgearbeitet und erstellt wurden.
sowie	Nachweis über mindestens 24 Lehreinheiten (1 LE = 45 Minuten) Auffrischungsschulung im zertifizierten Bereich.

***Bitte beachten Sie unbedingt die folgenden Hinweise:**

- Die Nachweise müssen vollständig und lesbar sein. Sollten die Nachweise aus mehreren Seiten bestehen, sind alle Seiten des Nachweises einzureichen.
- Die Nachweise sind in Kopie bzw. elektronisch einzureichen.
- Eine Lehreinheit (LE) entspricht einer Unterrichtseinheit von 45 Minuten.
- Bachelor Professional entspricht den Abschlüssen Meister:in oder Techniker:in
- Die Zertifikatsausstellung erfolgt für diesen Personenkreis mit Zusatz des Gewerks
- Berufserfahrung bezieht sich auf eine Vollzeitstelle oder Selbständigkeit von mindestens 35 Wochenstunden.

Anlage 2 - Prüfungsinhalte

Bauschadenbewerter:in (Spezialisierung) (BB)

- Anlass und Zweck einer Bauschadenbewertung
- Begriffe: Mangel, Schaden, Gewährleitung, Haftung
- Aufbau und Inhalt einer Bauschadensbewertung, rechtliche Haftung
- Feuchteschutz
  Eindringen von außen und innen / Diffusion, Kapillarität, Luftfeuchte / Sanierungsmethoden / Abdichtung und Dränagen / Bauschädigende Salze
- Wärmeschutz
  Begriffe zum Wärmeschutz / Wärmeberechnung / Tauwasser und Wärmebrücken / Schimmelpilze und Holzzerstörer
- Schallschutz
  Begriffe des Schallschutzes / Schallschutzmaßnahmen / Schallschutzverhalten von Bauteilen
- Brandschutz (Begriffe des Brandschutzes / Brandverhalten von Bauteilen / Brandschutzmaßnahmen
- Schadensursachen und Folgen
  Gründung, Bodenplatte, Dränge / Wände / Decken / Dach

Sachverständige:r Bauschadenbewertung (Spezialisierung) (SVB)

- Sachverständigenrecht, sonstige Rechtsvorschriften;
- Verhalten bei Gericht;
- Mangel, Schaden, Haftung;
- Werbung, Vergütung;
- Baukonstruktion und Bauchemie (Baukonstruktion und Statik, Baustoffe und Bauchemische Grundlagen);
- Ortsbesichtigung und Dokumentation;
- Messtechnik und Analyseverfahren;
- Schadensursachen und Folgen;
- Dokumentation des Ortstermins;
- Vermeidung möglicher Fehlerquellen bei der Gutachtenerstellung;
- Aufbau, Inhalt und Layout eines Gutachtens.

Fachkraft Schimmelpilzbeseitigung (FSB)

- Biologie der Schimmelpilze;
- Gefährdung durch Schimmelpilze;
- Untersuchungen;
- Arbeitsschutzvorschriften;
- Schimmelentfernung;

Sachverständige:r Schimmelpilzbewertung (SVS)

- Sachverständigenrecht, sonstige Rechtsvorschriften
- Verhalten bei Gericht
- Mangel, Schaden, Haftung
- Werbung, Vergütung
- Merkmale und Lebensweise von Schimmelpilzen
- Einfluss von Feuchtigkeit, Putz und Mörtel, U-Werte, Heizung
- Dokumentation des Ortstermins, Probenahme und Untersuchung
- Schimmelanalyse und Bewertung
- Durchführung einer Schadensbesichtigung
- Mess- und Gerätetechnik
- Erstellung, Aufbau, Inhalt und Layout eines Gutachtens
- Vermeidung möglicher Fehlerquellen

Sachverständige:r für Schäden an Wärmedämm-Verbundsysteme und Putz-Fassaden (SVWDVS+PF)

- Sachverständigenrecht, sonstige Rechtsvorschriften
- Verhalten bei Gericht; Mangel, Schaden, Haftung
- Werbung, Vergütung
- Grundlagen der Bauphysik
- Herstellung und Aufbau WDVS
- Regelwerke und Zulassungen (EnEV, DIN 4108-2/3, DIN V 18550, DIN 18345, DIN 55699, Bauartzulassungen, Brandschutz, Windlastnorm, Wärmebrücken (DIN 4108 Beiblatt 2) und sonstige Regelwerke)
- Feuchte- und wärmetechnische Einflüsse auf die WDVS-Konstruktion
- Kriterien für eine fachgerechte Systemauswahl (Architektur, Beanspruchung, Lage, etc.)
- Fehlerquellen bei der Montage: Untergrundvorbereitung, herstellerkonforme Verklebung, Verarbeitung und Detailausführung, z. B. Balkone, Sockel, Anbindung an Fenster, usw., Dübelübersicht und Ermittlung der notwendigen Dübelmengen, Aufdoppeln / Aufdämmen von WDVS
- Instandhaltung und Instandsetzung alter WDVS und Putz-Fassaden
- Einfluss von Feuchtigkeit auf Putz und Mörtel
- Metallanschlüsse an Putz-Fassaden und WDVS
- Optische Beanstandungen der Fassadenoberflächen, z. B. Risse, Schimmel- und Algen, Mose, u.s.w.
- Anforderungen an die Ebenheit und Putzstruktur
- Dokumentation des Ortstermins, Probenahme und Untersuchung
- Mess- und Gerätetechnik
- Erstellung, Aufbau, Inhalt und Layout eines Gutachtens

Anlage 3 - Anforderungen an ein Gutachten

1: Bitte beachten Sie bei der Erstellung des Gutachtens auf folgende Aspekte

- Struktur, Beschaffenheit und Aufbau sowie Vollständigkeit des Gutachtens
- Erfassung der Grundlagen und Beschreibung der Aufgabenstellung
- Beschreibung und Beurteilung des Objekts, des Schadens usw.
- Abgrenzung der möglicher Verfahren
- Rechtliche Situation: Zuordnung zu Gesetzen, Verordnungen, Normen, Richtlinien
- Beurteilung der ermittelten Messergebnisse bzw. Laborergebnisse, ggf. Schäden und Lösungen
- Zusammenstellung und Folgerungen aus den ermittelten Dokumenten und Daten
- Nachvollziehbarkeit; begründen Sie Schlussfolgerungen
- Nachprüfbarkeit; korrekte Quellenangaben

2: Das Gutachten muss gewisse Mindestanforderungen bezüglich des Aufbaus, Inhalt und Form erfüllen.

I. Formalia
Das Gutachten muss u.a. Angaben zur/zum Sachverständigen (Titelseite), Auftraggeber, Geschäftszeichen, Anzahl der Ausfertigungen, Beweisbeschlussdatum, Auftrag, Unterlagen, Umfang, Inhalt, Erstellungsdatum, Zusammenfassung, Anlagen/ Literaturverzeichnis, Originalunterschrift enthalten.
Es muss nachvollziehbar und gut lesbar sein sowie eine einwandfreie Rechtschreibung und Grammatik aufweisen. Das Gutachten ist in einem repräsentativen Layout zu halten und in gebundener Form zu übersenden.

II. Ziel, Aufgabe
Aus dem Gutachten müssen klar der Beweisbeschluss und sonstige Aufgabenstellungen und Aufträge hervorgehen. Das Gutachten muss für Fachleute nachvollziehbar und nachprüfbar sowie für Laien verständlich sein.

III: Ausgangssituation
Das Gutachten muss ausführlich Ausführungen zu den Randbedingungen, zur Vorgeschichte, zur Abgrenzung und zu den vorliegenden Unterlagen aufweisen.

IV. Vorgehensweise
Im Gutachten sind Ausführungen zum Vorgehen, zu ausführlichen Begründungen, Ortstermin, ggf. Laboruntersuchungen, sonstigen Ermittlungen, Entscheidungen zum Vorgehen, Übergaben von Objekten und Unterlagen vorzunehmen.

V. Erläuterungen
zum Stand der Technik, Bewertungsgrundlagen, Maßstäbe und Kriterien, Zuordnung zu Gesetzen, Verordnungen, Normen, Modelle, verwendete Literatur

VI. Feststellungen
Das Gutachten muss eindeutige Aussagen treffen zu vorgefundenen Umständen, Fehlern, Funktionslücken, auffälligen Punkten, Berechnungen, ggf. auch Bekundungen der Parteien (nur berichtend) und diese (ermittelte Werte und Daten) darstellen

VII. Aussagen
Beurteilung und Folgerungen aus den ermittelten Werten, z.B. Schäden, Lösungen, Messwerte, usw., in einer übersichtlichen Darstellung (Tabelle oder ähnliches).
Im Gutachten sind zu verwenden: Ableitungen, Schlüsse, Folgerungen, Aussagen zum Beweisbeschluss, Aussage-Sicherheiten und Wahrscheinlichkeiten, Bewertungen, Erfahrungswiedergabe

VIII. Hinweise
Das Gutachten muss ggf. eine Aussage zum weiteren Vorgehen, zu Vergleichsvorschlägen, zu Anregungen für Gericht und/oder Parteien enthalten.

IX. Zusammenfassung
Das Gutachten muss eine zusammenfassende Aussage und die Beantwortung der Frage im Auftrag bzw. des Beweisbeschlusses beinhalten.

X. Anlagen
Aufzuführen sind z.B. zugesandte Unterlagen, Auszüge aus Literatur und Handbüchern, Testprotokolle, Tabellen, umfangreiche Erläuterungen und Zusammenstellungen, Begriffsdefinitionen, Zeichnungen, Abbildungen, Bewertungstabellen u.ä.